

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig nachstehenden Beschlussantrag:

1 Jahresabschluss 2022:

1.1 Das vorläufige Ergebnis 2022 wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

		EURO
1.	Ergebnisrechnung	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	6.889.290,27
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	6.670.093,66
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	219.196,61
1.4	Außerordentliche Erträge	81056,12
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	36832,1
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	44.224,02
1.7	Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	263.420,63

		EURO
2.	Finanzrechnung	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.128.866,91
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.653.512,73
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.475.354,18
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.140,32
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.746.549,13
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.734.408,81
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-259.054,63
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.700.000,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.306.831,42
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	4.393.168,58
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	4.134.113,95
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-2.696.492,03
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	-11.138,69
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	1.437.621,92
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	1.426.483,23
3.	Bilanz	
3.1	Immaterielles Vermögen	11,00
3.2	Sachvermögen	20.329.044,57
3.3	Finanzvermögen	2.511.043,66
3.4	Abgrenzungsposten	7.494.000,95
3.5	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	-
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	30.334.100,18
3.7	Basiskapital	4.000.000,00
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-271.270,26
3.10	Sonderposten	4.089.669,61
3.11	Rückstellungen	377.456,24
3.12	Verbindlichkeiten	22.138.244,59
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	30.334.100,18

2 Gebührenkalkulation zum 01.01.2024 (Anlage 1):

- 2.1 Der Gebührenkalkulation zum 01.01.2024 wird zugestimmt (Anlage 1).
- 2.2 Der Gemeinderat beschließt, in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 150.000 € aus dem Jahr 2020 sowie die Kostenüberdeckung in Höhe von 79.961,34 € aus dem Jahr 2022 einzustellen.
- 2.3 Der Gemeinderat beschließt, in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühren einen Teil der Kostenunterdeckung in Höhe von 25.000 € aus dem Jahr 2020 sowie die Kostenüberdeckung in Höhe von 21.555,49 € aus dem Jahr 2021 einzustellen.
- 2.4 Der Gemeinderat beschließt, den Gebührensatz für Schmutzwasser auf 1,89 € je m³ (bisher 1,76 € je m³), die Gebühr für Niederschlagswasser auf 0,32 € je m² (bisher 0,30 € je m²) und die Gebühr für angeliefertes Abwasser auf 2,26 € je m³ (bisher 2,10 € je m³) festzusetzen.

3 Satzungsänderung:

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 12.12.2023 folgende Satzung:

§ 1

In § 42 (Entstehung der Gebührenschuld) wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die Vorauszahlung gemäß § 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 Kommunalabgabengesetz).

§ 2

- (1) In § 41 Abs. 1 wird die Zahl 1,76 € durch die Zahl 1,89 € ersetzt.
- (2) In § 41 Abs. 3 wird die Zahl 0,30 € durch die Zahl 0,32 € ersetzt.
- (3) In § 41 Abs. 2 a-c wird die Zahl 2,10 € durch die Zahl 2,26 € ersetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.